

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins BICKEN 1921 e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Aus dem SSV und dem TV wurde im Mai 1951 in Bicken der Turn- und Sportverein Bicken neu gegründet. Der Name des Vereins ist Turn- und Sportverein 1921 Bicken e.V. (TSV 1921 Bicken e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mittenaar-Bicken und ist gemäß Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 25.1.1969 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme von Übungsleitervergütungen, eines Auslagenersatzes oder einer pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale nach §3 Nr.26a), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder/-innen und Vorstandsmitglieder/-innen erhalten Aufwandsersatz. Der Aufwandsersatz kann in Form von Auslagenersatz (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern/-innen zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder/-innen,
- b) Ehrenmitglieder/-innen.

Sämtliche Mitglieder/-innen des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

1. Ordentliche Mitglieder/-innen können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
2. Zu Ehrenmitgliedern/-innen können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, dass der/die Minderjährige an Wettkämpfen teilnehmen darf.

§ 5 Aufnahme

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann mit Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Unbedenklichkeit einer sportlichen Betätigung, abhängig zu machen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnungen diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluss entsprechend § 11 Ziffer 2.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern/-innen ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder/-innen, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder/-innen haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder/-innen sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiter oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder/-innen des Vereins sind verpflichtet,

- den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten,
- den Anordnungen der Abteilungsleiter/-innen in den Angelegenheiten der Abteilungen unbedingt Folge zu leisten,
- die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- das Vereinseigentum schonend zu behandeln und bei sportlicher Betätigung auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
- die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Sie dienen ausschließlich der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben.

§ 10 Strafen

- (1) Zur Ahndung von Vergehen im sportlichen Bereich können vom Vorstand folgende Strafen beschlossen werden:
 - Warnung
 - Verweis
 - Sperre.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder/-innen ausschließen,
 - die grob gegen die Vereinssatzung verstoßen,
 - wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Aufgaben und Zwecke oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
 - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder/-innen des Gesamtvorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht der/dem Ausgeschlossenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Widerspruchs zu. Über den entscheidet die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist, endgültig.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen ab dem Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird.

Nach dem Ausschluss ist das ehemalige Mitglied verpflichtet, das in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder/-innen der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder/-innen weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand (§12) und die Mitgliederversammlung (§13).
- (2) Die Haftung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstandes, im Innen- und Außenverhältnis ergibt sich aus den §§31 und 31a des BGB.

§ 13 Vorstand

- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer(in), der/die Schriftführer(in) und bis zu drei Beisitzer/-innen.

Dem erweiterten Vorstand gehören die Abteilungsleiter und die weiteren Beisitzer an.

Die Anzahl der Beisitzer wird jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder jedes weitere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes jeweils in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes dauert zwei Jahre, die des erweiterten Vorstandes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder/-innen des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden, der/des Kassierer(in)/-s und der Beisitzer/-innen im geschäftsführenden Vorstandes sollte in den geraden, die Wahl der/des 2. Vorsitzenden und der/des Schriftführer(in)/-s sollte in den ungeraden Jahren erfolgen.

- (6)
 - a) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann von § 13 Abs. 6 a abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 der Satzung.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports, der Kameradschaft und der Freundschaft zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, deren Höhe nicht eindeutig absehbar sind, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, falls nicht an anderer Stelle der Satzung anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse sind protokollarisch zu dokumentieren. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (9) Der Gesamtvorstand muss mindestens vierteljährlich einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder/-innen anwesend ist. Beschlüsse werden, falls nicht an anderer Stelle der Satzung anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse sind protokollarisch zu dokumentieren. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (10) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (11) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Vorsitzende/-r der Ausschüsse ist die/der Vorsitzende. Sie/Er kann den Vorsitz auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter/-innen gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (13) Zu den Abteilungsleitern/-innen werden von der Jahreshauptversammlung zusätzlich je ein/e Stellvertreter/-in, in der Abteilung Fußball weitere Stellvertreter/-innen gewählt. Diese Stellvertreter/-innen haben in der Abteilungsleitung Stimmrecht. Sie dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sind aber nur als Vertreter ihrer Abteilungsleiter stimmberechtigt.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder/-innen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und sollte in den Monaten März oder April einberufen werden.

Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung hat per Aushang im Aushangkasten des TSV Bicken bei der Gemeindeverwaltung Mittenaar und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittenaar zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten, die mindestens folgende Punkte umfasst:

- Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter/-innen,
- Bericht der Kassenprüfer/-innen,
- Entlastung des Vorstandes, Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer/-innen),
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Verschiedenes.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Themas verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Veröffentlichung hat per Aushang im Aushangkasten des TSV Bicken bei der Gemeindeverwaltung Mittenaar und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittenaar zu erfolgen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder/-innen. Wahlen erfolgen durch Handzeichen bei Einzelkandidatur und schriftliche Abstimmung bei Mehrfach-Kandidatur.

Nicht anwesende Mitglieder/-innen können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Wahlvorstand vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlvorstand aus mindestens zwei Mitgliedern/-innen zu bilden, der die Wahlen durchführt und die Ergebnisse bekannt gibt.

(5) Anträge zur Jahreshauptversammlung sollen eine Woche vor dem Termin in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.

§ 15 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen zu wählen. Ihnen obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Nach ihrem Bericht können sie die Entlastung der/des Kassierers/-in und des Gesamtvorstandes beantragen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/-in sein.

§ 16 Ehrungen

(1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch den Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung bei einer vierfünftel Mehrheit ausgesprochen werden.

(2) Ordentliche Mitglieder/-innen und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder/-innen erforderlich.

Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr/e Besitzer/-in rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen wird.

(3) Ehrenmitglieder/-innen sind beitragsfrei.

§ 17 Auflösung

Über die Auflösung oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder/-innen dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/-innen so beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Mittenaar, die dieses unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 18 Vereinslokal

Vereinslokal ist das Sportheim des TSV Bicken 1921 e. V.

§ 19 Inkraftsetzung

Alle vorausgehenden Satzungen treten mit Genehmigung dieser geänderten Satzung außer Kraft. Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene, Jahreshauptversammlung am 29.März 2014.

Unterschriften
